

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der CANCOM Consumption Services GmbH
für Evergreen/One (CANCOM Evergreen/One AGB)**

1. Geltungsbereich

1.1 Die Überlassung von Pure Storage Evergreen/One-Produkten an den Kunden erfolgt durch CANCOM Consumption Services GmbH (im Folgenden kurz „CANCOM“) unter Zugrundlegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Evergreen/One (in der jeweils gültigen Fassung). Bei Widersprüchen bestimmen sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in folgender Reihenfolge:

- CANCOM Angebot
- CANCOM Evergreen/One AGB
- Evergreen/One Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. etwaige rechtliche Bedingungen des Kunden werden, auch wenn diese beispielsweise Angebotsaufforderungen, Bestellungen oder Annahmeerklärungen beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt, es sei denn, sie sind von CANCOM ausdrücklich schriftlich anerkannt worden. Vertragserfüllungshandlungen seitens CANCOM gelten in keinem Fall als Zustimmung zu Vertragsbedingungen, die von den Bedingungen von CANCOM abweichen.

2. Begriffsdefinitionen

- Evergreen/One Vertrag: Vertrag zwischen dem Kunden und CANCOM, der das Hauptangebot sowie allfällige Angebote, die vorliegenden CANCOM Evergreen/One AGB und die Evergreen/One Bedingungen (jeweils in der gültigen Fassung) umfasst
- Für weitere Begriffsdefinitionen gelten die Definitionen in den Evergreen/One Bedingungen (in der gültigen Fassung).

3. Vertragsgegenstand

CANCOM überlässt dem Kunden – vorbehaltlich einer angeschlossenen positiven Bonitätsprüfung – die Evergreen/One Produkte einschließlich der dazugehörigen Evergreen/One Services und schließt hierzu einen Rahmenvertrag ab. CANCOM erbringt, soweit mit CANCOM vereinbart, Serviceleistungen nach Maßgabe des Evergreen/One Vertrages und seiner Anlagen. Sofern Serviceleistungen für die Evergreen/One Produkte zusätzlich zu den Evergreen/One Services von CANCOM erbracht werden, werden diese über ein gesondertes Angebot angeboten und es gelten für diese vorrangig die Allgemeinen Servicevertragsbedingungen von CANCOM sowie die entsprechenden Service Level Agreements.

4. Vertragsdauer / Kündigung / vorzeitige Vertragsauflösung / Kündigungsgebühr

4.1 Die Laufzeit des Evergreen/One Vertrages beginnt 30 Tage nach der Annahme des Kundenauftrags durch Pure Storage oder bei Annahme der Bestellung für eine Verlängerung oder Änderung eines Abonnements und dauert bis zum Ende der in den Angeboten vorgesehenen Systemnutzungsdauer einschließlich allfälliger Verlängerungen.

4.2 Die minimale Reserveverpflichtung, die verschoben werden darf, beträgt 50 TiB.

4.3 Abonnements verlängern sich automatisch. Dem Kunden wird eine Verlängerung um 12 Monate in Rechnung gestellt. Während des Verlängerungszeitraums kann jede Partei den Evergreen/One Vertrag mit einer Frist von 60 Tagen zum Ende des Verlängerungszeitraums kündigen.

4.4 CANCOM ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Evergreen/One Vertrag und/oder die bestehenden Angebote jeweils zur Gänze fristlos aufzulösen; insbesondere wenn der Kunde seine Zahlungspflichten (z.B. qualifizierter Zahlungsverzug) oder sonstigen Vertragspflichten nicht erfüllt, den Vertragsgegenstand zur Gänze oder teilweise aufgibt oder bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Kunden und der damit verbundenen Nichteröffnung des Verfahrens oder Pure Storage den Vertrag aus welchen Gründen auch immer nicht übernimmt oder wenn der Kunde wesentlich gegen eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Evergreen/One Vertrages verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der schriftlichen Mitteilung behebt.. Es wird darauf hingewiesen, dass CANCOM im Falle der aus wichtigem Grund durch CANCOM erfolgenden gänzlichen oder teilweisen sofortigen, vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Zivilrechts berechtigt ist, neben den bereits fälligen Beträgen den Ersatz des ihr entstandenen Schadens, einschließlich des entgangenen Gewinns, geltend zu machen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall der Beanspruchung durch CANCOM zur Zahlung der beanspruchten Entgelte sowie sämtlicher Aufwendungen. Die Geltendmachung allfällig darüber hinausgehender Ansprüche wird vorbehalten.

4.5 In jedem Falle der Kündigung, der vorzeitigen Vertragsauflösung oder der Aufgabe des Vertragsgegenstandes durch den Kunden ist CANCOM berechtigt, unabhängig von einem allenfalls anhängigen Rechtsstreit, das System oder Teile davon außer Betrieb zu setzen, die Serviceleistungen einzustellen und das System oder Teile davon auf Kosten des Kunden zu entfernen. Der Kunde ist verpflichtet, CANCOM und ihren Beauftragten den Zugang zum System zu gewähren.

- Im Falle einer ordentlichen und/oder außerordentlichen Kündigung durch den Kunden unabhängig von den Gründen und vom Verschulden verpflichtet sich der Kunde die Nutzung von Evergreen/One einstellen;
- alle für Evergreen/One für die Dauer der Servicelaufzeit fälligen Beträge zu zahlen, es sei denn, sie werden aus wichtigem Grund gemäß Punkt 4.4. gekündigt; und
- die gesamte Service-Infrastruktur an Pure zurückzugeben, andernfalls behält sich Pure das Recht vor, die Räumlichkeiten des Kunden oder die Räumlichkeiten, in denen sich die Service-Infrastruktur befindet, zu betreten, um auf diese Service-Infrastruktur zuzugreifen und sie

abzurufen. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Dokument sind alle bis zum Datum der Kündigung im Voraus gezahlten Beträge endgültig und nicht erstattungsfähig. Eine Beendigung des Evergreen/One Vertrages oder eine Beendigung der Angebote vor Ablauf der jeweilig vereinbarten Mindestvertragsdauer durch den Kunden erfordert die schriftliche Zustimmung von CANCOM; für die Ansprüche von CANCOM gelten jedenfalls Punkt 4.5. dieser Bedingungen.

5. Kautio n / Entgelt / Fälligkeit / Erhöhung

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, bei Abschluss des Evergreen/One Vertrages und in weiterer Folge der weiteren Angebote eine Kautio n in Höhe von drei im jeweiligen Angebot ausgewiesenen Monatsentgelten an CANCOM zu zahlen.

5.2 Die Kautio n wird von CANCOM nach Beendigung des Evergreen/One Vertrages und/oder Angebote unverzüglich zurückerstattet, jedoch vermindert um den Betrag, der zur Befriedigung der berechtigten Ansprüche von CANCOM aus dem Evergreen/One Vertrag, insbesondere wegen Entgeltrü ckständen, Mahnkosten und Verzugszinsen, erforderlich ist.

5.3 Die Entgelte sind ab Übergabe, soweit CANCOM beauftragt ab Inbetriebnahme des in den jeweiligen Angeboten definierten Systems zur Zahlung fällig; bei Teilübergabe / Teilinbetriebnahme entsprechend aliquot. In den Entgelten sind auch die Evergreen/One Serviceleistungen für die in den Angeboten jeweilig angeführten Produkte enthalten. Art und Umfang der Evergreen/One Serviceleistungen werden ausschließlich durch die dem Angebot der CANCOM beiliegenden und einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Evergreen/One Bedingungen bestimmt.

5.4 Der Preis setzt sich aus dem Monatsentgelt, allen zusätzlich anfallenden Gebühren sowie den anfallenden Steuern zusammen. Die Preisgestaltung richtet sich nach den Evergreen/One Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Das Entgelt vom Tag der Übergabe / Inbetriebnahme des jeweiligen Systems bis zum Ende des laufenden Kalendermonats wird anteilmäßig berechnet. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ist CANCOM berechtigt das durchschnittliche Entgelt der letzten 3 Monate für die Dauer des Insolvenzverfahrens monatlich im Voraus ab Eröffnungstichtag zu verrechnen, sofern Pure Storage den Vertrag nicht übernimmt. Das Entgelt vom Tag der Insolvenzeröffnung bis zum Ende des laufenden Monats wird anteilmäßig berechnet.

5.5 Der Kunde zahlt Rechnungsbeträge ohne Aufrechnung oder Einbehaltung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. CANCOM kann die Erbringung von Dienstleistungen aussetzen oder stornieren, wenn der Kunde Zahlungen bei Fälligkeit nicht leistet. Die Entgelte schließen alle gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Gebühren und Zuschläge aus, die sich aus der Erbringung der Dienstleistungen ergeben (unabhängig davon, wie sie erhoben werden), es sei denn, der Kunde hat CANCOM eine entsprechende Freistellungsbescheinigung vorgelegt, bevor die betreffenden Dienste erbracht werden, und der Kunde hat diese zu zahlen oder zu erstatten. Jede Partei trägt die

alleinige Verantwortung für alle Steuern und Bewertungen in Bezug auf ihr eigenes bewegliches und unbewegliches Vermögen und ihren Reingewinn. Wenn der Kunde verpflichtet ist, Steuern im Zusammenhang mit den Diensten einzubehalten, reduziert der Kunde die Zahlung an CANCOM um den Steuerbetrag und stellt CANCOM die entsprechenden Steuerunterlagen zur Verfügung, die CANCOM benötigt, um alle einbehaltenen Steuern zurückzufordern. Wenn die Dokumentation nicht innerhalb der von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Frist vorgelegt wurde, erstattet der Kunde CANCOM die einbehaltenen Beträge.

5.6 Das monatliche Entgelt beinhaltet variable Entgelte wie zB die genutzte, reservierte) pro Einheit für jedes System sowie feste Entgelte und allenfalls zusätzliche Entgelte für optionale Services. Die Preisgestaltung und Preisanpassung erfolgt gemäß den Evergreen/One Bedingungen. Reserveverpflichtungen können vom Kunden jederzeit während der jeweiligen Servicelaufzeit erhöht werden. Der Kunde erkennt jedoch an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Reserveverpflichtungen zu keinem Zeitpunkt während eine Servicelaufzeit reduziert oder storniert wird.

5.7 **a)** Reserve-Verpflichtungsgebühren: Reserveverpflichtung ist die Mindestnutzungsverpflichtung der effektiv nutzbaren Kapazität des jeweiligen Pure-Abonnements, die auf Lizenzebene festgelegt und verwaltet wird. Reserveverpflichtungen sind eine feste Gebühr, welche im Voraus pro Lizenz zum entsprechenden Reservesatz auf monatlicher , vierteljährlicher oder jährlicher Basis in Rechnung gestellt wird. Der Reservesatz ist der Betrag, der für die Inanspruchnahme der Reserveverpflichtung berechnet wird. Die Mindestreserveverpflichtung für die Standortneugewichtung beträgt a) 50 TiB für //Block, b) 200 TiB für //Block-kapazität und c) 3.000 TiB für //UFFO.

b) On-Demand-Gebühren: On-Demand ist jede Nutzung eines Abonnements, die über die Reserveverpflichtung hinausgeht. On-Demand Used ist die Gesamtmenge an EUC, die über die Reserveverpflichtung hinaus verbraucht wird. Die On-Demand-Nutzung ist eine variable Gebühr, die vierteljährlich nachträglich in Rechnung gestellt wird, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, basierend auf dem durchschnittlichen täglichen effektiven nutzbaren Verbrauch des Abonnements des Kunden, der die Reserveverpflichtung pro Lizenz übersteigt, zum entsprechenden On-Demand-Tarif.

5.8 Bei gänzlichem oder teilweise Zahlungsvorzug ist CANCOM berechtigt, die Serviceleistungen gänzlich oder teilweise bis zum Zahlungseingang einzustellen. Die Zahlungspflichten des Kunden bleiben unverändert aufrecht.

5.9 Die Preise verstehen sich ausschließlich geltender oder künftiger Umsatz-, Mehrwert-, GST- oder ähnlicher Steuern und sonstiger öffentlicher Abgaben/Gebühren. Die Stempelsteuer (falls anwendbar) ist vom Kunde zu tragen. In den Rechnungen werden die Gebühren und anwendbaren Steuern gesondert ausgewiesen. Sofern der Kunde CANCOM nicht vor der Erbringung der betreffenden Leistungen eine entsprechende Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat, zahlt oder erstattet der

Kunde CANCOM alle gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Gebühren und Zuschläge, die auf die monatlichen Entgelte bzw. Leistungen (wie auch immer erhoben) anfallen. Ohne ausdrückliche schriftliche Erklärung von CANCOM gilt die gänzliche oder teilweise Einstellung der Serviceleistungen nicht als Auflösung des Evergreen/One Vertrages. CANCOM wird die Serviceleistungen erbringen, sobald die Zahlungspflichten oder sonstige Vertragspflichten vom Kunden vereinbarungsgemäß erfüllt werden.

5.10 Der Kunde hat nach dem monatlichen Abrechnungszeitraum drei Werktage Zeit, um sich mit Fragen oder Beanstandungen bezüglich der Rechnung an den auf der Rechnung ausgewiesenen CANCOM-Mitarbeiter zu wenden.

5.11 Elektronische Rechnungslegung

5.11.1 Rechnungen können nach Wahl von CANCOM in elektronischer Form per E-Mail oder in Papier-Form zugestellt werden. Bei elektronischen Rechnungen hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass diese auch abgerufen werden können. Der Kunde verpflichtet sich eine eigene E-Mail-Adresse, welche ausschließlich für den Empfang von elektronischen Rechnungen eingerichtet ist, CANCOM bekanntzugeben. Die CANCOM E-Mail-Adresse ist lediglich eine Versandadresse für den Versand von elektronischen Rechnungen, der Empfang von E-Mails ist nicht möglich.

5.11.2 Elektronische Rechnungen werden im Dateiformat „portable document format“ (pdf) erstellt und sind nicht signiert. Ein gleichzeitiger Bezug von elektronischen Rechnungen und Rechnungen in Papierform ist nicht möglich. Pro Rechnung wird eine pdf-Datei erstellt. Jede Rechnung wird einzeln per E-Mail verschickt.

5.11.3 Die elektronische Rechnung gilt als zugegangen, sobald sie unter gewöhnlichen Umständen abgerufen bzw. zur Kenntnis genommen werden können.

5.11.4 Mahnungen werden in Papierform an die bekanntgegebene Rechnungsadresse zugestellt.

5.11.5 Sollte eine elektronische Rechnung nicht zugestellt werden können, behält sich CANCOM das Recht vor, die Rechnung an die CANCOM zuletzt bekannt gegebene Postanschrift des Kunden in Papierform zu übermitteln.

5.11.6 Der Kunde kann die elektronische Zusendung der Rechnungen jederzeit schriftlich und rechtsgültig unterfertigt (per Post oder eingescannt per E-Mail oder Fax) widerrufen. Danach erhält der Kunde Rechnungen zukünftig postalisch an die CANCOM zuletzt bekannt gegebene Postanschrift zugestellt. CANCOM behält sich das Recht vor, aus wichtigem Grund die Zustellung der Rechnungen selbständig an die CANCOM zuletzt bekannt gegebene Postanschrift umzustellen.

5.12 Übergang von Rechten und Pflichten

5.12.1 Kommt der Kunde mit der Zahlung des Entgelts, aus welchem Grund immer, in Verzug oder gerät er mit der Zahlung von drei Monatsrechnungen in Verzug, so ist CANCOM berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Evergreen/One Vertrag vollinhaltlich auf die Pure Storage, und/oder deren verbundene Unternehmen zu übertragen. CANCOM wird den Kunden über die

Vertragsübertragung schriftlich informieren. Die Vertragsübertragung ist in den Ländern möglich, in denen Pure Storage niedergelassen ist. Mit Annahme der vorliegenden CANCOM Evergreen/One AGB durch den Kunden gilt die Zustimmung des Kunden als erteilt. Ein Kündigungsrecht des Kunden besteht nicht, soweit die Hewlett-Packard Gesellschaft mbH und/oder deren verbundene Unternehmen in alle Rechte und Pflichten aus dem Evergreen/One Vertrag eintritt/eintreten. In diesem Fall gelten die Evergreen/One Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung vorrangig vor den CANCOM Evergreen/One AGB als vereinbart.

5.12.2 Sollte der Evergreen/One Vertrag, aus welchem Grund immer, nicht auf die Pure Storage übergehen und kommt der Kunde auf einer Zahlungsverpflichtung trotz vorangegangener Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht nach, so hat CANCOM ein außerordentliches Kündigungsrecht. Der Evergreen/One Vertrag wird mit sofortiger Wirkung aufgelöst und CANCOM hat Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% zuzüglich 10 % der bis zum Ende der im Angebot definierten Vertragslaufzeit vereinbarten Vergütung. CANCOM ist berechtigt, einen darüber hinausgehenden Schadenersatz geltend zu machen.

5.13 Ende der Vertragsdauer / Bereitstellung der Vertragsgegenstände zur Abholung

5.13.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde:

- die Vertragsgegenstände fachgerecht zu demontieren und in ordnungsgemäßigem Betriebszustand an einem Geschäftsstandort von CANCOM (nach seiner Wahl) zurückzugeben;
- sicherzustellen, dass CANCOM über den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden zur Abholung der Vertragsgegenstände verfügt;
- sicherzustellen, dass CANCOM Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, um die zur Abholung notwendigen Maßnahmen durchzuführen;
- alle Betriebssysteme und sonstigen Softwarelizenzen, Originaldatenträger sowie Handbücher, die sich auf die Vertragsgegenstände beziehen, an CANCOM zu übergeben und diese an CANCOM oder eine von CANCOM namhaft gemachte dritte Person zu übertragen sowie
- vor deren Bereitstellung zur Abholung alle Informationen auf internen Komponenten, einschließlich etwaiger Festplatten, der Vertragsgegenstände unwiederbringlich und dauerhaft auf seine eigenen Kosten und sein eigenes Risiko zu löschen.

5.13.2 Der Kunde muss die Systeme innerhalb von 30 Tagen nach dem Ablauf- oder Kündigungsdatum an CANCOM zurückgeben, oder CANCOM entfernt ungenutzte Systeme, sofern nicht anders gesetzlich geregelt, und trägt alle damit verbundenen Kosten. Wenn die Parteien vereinbaren, dass CANCOM die Systeme abholt, trägt der Kunde alle einvernehmlich vereinbarten angemessenen Entgelte im Zusammenhang mit der Deinstallation, Verpackung und dem Transport zur Rücksendung der Systeme an CANCOM oder Pure Storage („Rückgabegebühr“) verantwortlich. Die Parteien besprechen und einigen sich bei Bedarf auf einen Termination Assistance Plan. Wenn der Kunde Termination Assistance nach der Kündigung des Vertrages anfordert, stellt CANCOM ihm

diese zum jeweils gültigen Satz für Pure Storage Professional Services auf Zeit- und Materialbasis bereit.

5.13.3 Kommt der Kunde den oben genannten Verpflichtungen nicht nach, so hat er CANCOM einen daraus resultierenden Schaden (insbesondere Mehraufwände) zu ersetzen.

5.13.4 Wenn die Vertragsgegenstände nicht fristgerecht zurückgegeben werden, ist der Kunde neben der Erfüllung sonstiger Ansprüche von CANCOM verpflichtet, für jeden Tag der Verspätung an CANCOM ein Nutzungsentgelt in Höhe des Zweifachen des vereinbarten, tageweise berechneten Entgeltes zu leisten. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche von CANCOM, insbesondere Ansprüche wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung, bleibt davon unberührt.

5.13.5 Werden die Vertragsgegenstände nicht in ordnungsgemäßigem Betriebszustand an CANCOM übergeben, ist der Kunde verpflichtet, CANCOM sämtliche Aufwendungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Betriebszustandes, wie Reparaturkosten, Reinigungskosten, Ersatz von Dokumentation, etc. zu ersetzen. CANCOM ist nach eigener Wahl berechtigt, die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Betriebszustandes nach Zahlung durch den Kunden vorzunehmen oder die Wiederherstellungskosten als Entschädigung für eingetretene Wertminderung zu vereinnahmen. Die Wertminderung wird durch CANCOM bestimmt und entspricht der Differenz des Wertes, den die Vertragsgegenstände bei ordnungsgemäßer Rückgabe gehabt hätten im Verhältnis zum tatsächlichen Wert der Vertragsgegenstände bei Übergabe an CANCOM.

5.14 Preisanpassung:

5.14.1 Die Höhe sämtlicher Entgelte wird nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder des an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Entgelte erhöhen oder verringern sich somit in dem Ausmaß, wie sich der VPI 2020 ändert. Die Anpassung der Entgelte erfolgt einmal jährlich mit 1. April eines jeden Kalenderjahres in dem Verhältnis, in dem sich der Jahresdurchschnitt des VPI 2020 für das letzte Kalenderjahr gegenüber dem VPI 2020 für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung verändert hat. Nimmt CANCOM im Falle einer Erhöhung des VPI 2020 eine Anpassung nicht vor, verzichtet CANCOM nicht auf das Recht, die betreffende technischer oder wirtschaftlicher Unbrauchbarkeit, auch bei Zufall oder höherer Gewalt, berechtigt den Kunden nicht zur Auflösung, Kündigung oder Teilkündigung des Evergreen/One Vertrages oder einzelner Angebote. Die Kosten und Aufwendungen der Wiederherstellung hat der Kunde zu tragen, außer die eingeschränkte oder unmögliche Verwendbarkeit wurde durch CANCOM verschuldet. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Entgelte bleibt aufrecht. Der Kunde ist zu einer einseitigen Minderung der Entgelte nicht berechtigt. Erhöhung des VPI 2020 in den Folgejahren bei der Anpassung der Entgelte zu berücksichtigen.

5.15 Die eingeschränkte oder unmögliche Verwendbarkeit des in den jeweiligen Angeboten definierten Systems oder Teilen des Systems wegen Beschädigung, Verlust, rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Unbrauchbarkeit, auch bei Zufall oder höherer Gewalt, berechtigt den Kunden nicht

zur Auflösung, Kündigung oder Teilkündigung des Evergreen/One Vertrages oder einzelner Angebote. Die Kosten und Aufwendungen der Wiederherstellung hat der Kunde zu tragen, außer die eingeschränkte oder unmögliche Verwendbarkeit wurde durch CANCOM verschuldet. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Entgelte bleibt aufrecht. Der Kunde ist zu einer einseitigen Minderung der Entgelte nicht berechtigt.

6. Leistungen des Kunden

6.1 Neben den in den Evergreen/One Bedingungen enthaltenen Regelungen zur Verantwortlichkeit des Kunden gelten folgende Mitwirkungspflichten des Kunden als vereinbart:

6.2 Für sämtliche Leistungserbringungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Evergreen/One Vertrag und den Angeboten wird der Kunde CANCOM den für die vereinbarte Leistungserbringung erforderlichen, unter Wahrung der Zutritts- und Sicherheitsbestimmungen des Kunden, uneingeschränkten Zutritt zum System und zu den Systemkomponenten am jeweiligen Systemstandort gewähren sowie einen Zugang für das Ferndiagnosesystem von CANCOM zur Durchführung von Remotezugriffen unter zur Verfügung Stellung aller allfällig dafür notwendigen Softwarelizenzen sowie Zugriffsberechtigungen ermöglichen.

6.3 Der Kunde wird weiters Nachfolgendes einhalten:

- ausreichenden Versicherungsschutz gegen Verlust, Diebstahl, Zerstörung oder Beschlagnahmung der Vertragsgegenstände oder Beschädigung derselben Sorge zu tragen;
- von Pure Storage bereitgestellte Kennzeichnungen an, die die Eigentümerschaft von Pure Storage bescheinigen, oder gestattet Pure Storage, diese anzubringen
- sicheres Verwahren der Systeme und Mess-Tools und Freihalten der Systeme und Mess-Tools von Pfandrechten oder Belastungen vom Tag der Bereitstellung an dem/den Standort(en) des Kunden bis zur Rückgabe der Systeme und zur Entfernung der Tools
- alle Maßnahmen und deren Durchführung unterstützen, die für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen durch CANCOM erforderlich sind;
- die überlassenen Hard- und Softwarekomponenten sorgfältig behandeln und diese stets in ordnungsgemäßigem Betriebszustand halten;
- kompetentes Personal zur Zusammenarbeit mit CANCOM bei der Bearbeitung von Anfragen des Kunden bereitstellen;
- CANCOM bestehende Kommunikationsmittel kostenlos zur Verfügung stellen, falls dies zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen durch CANCOM erforderlich sein sollte.

6.4 Alle nicht im Vertrag oder in den Anlagen als Leistungen von CANCOM definierten Arbeiten, die zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich sind, hat der Kunde auf seine Kosten unverzüglich durchführen zu lassen.

6.5 Alle weiteren Mitwirkungspflichten des Kunden, vor allem in Bezug auf allfällige Serviceleistungen, ergeben sich unmittelbar aus den vereinbarten Bedingungen des jeweiligen Angebotes der CANCOM und sind auch hier wesentlicher Vertragsbestandteil.

Zusätzliche Verantwortlichkeiten und/oder Mitwirkungspflichten des Kunden in Bezug auf bestimmte Services oder Software, die im Rahmen der Vereinbarung bereitgestellt werden, können sich aus den jeweiligen Anhängen oder verlinkten Datenblätter ergeben.

7. Systemänderungen

7.1 CANCOM ist berechtigt, auch ohne Zustimmung des Kunden, jedoch nur auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Erhöhung der jeweiligen Entgelte, im Rahmen der laufenden Leistungserbringung Änderungen an dem jeweiligen System vorzunehmen und/oder Systemkomponenten auszutauschen, um deren Betrieb, Support-Fähigkeit und Zuverlässigkeit zu verbessern oder gesetzliche Anforderungen zu erfüllen und sofern dies den vom Kunden gewünschten Verwendungszweck des jeweiligen Systems nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Kunde darf die Systeme nicht erweitern, umbauen oder Änderungen vornehmen, die die Übertragung und/oder Erfassung von Nutzungsdaten verhindern oder beeinträchtigen, sowie Nutzungsdaten in irgendeiner Weise manipulieren oder verändern.

7.2 Veränderungen des Vertragsgegenstandes, wie insbesondere Verkleinerungen, Erweiterungen, Upgrades (Erweiterungen der Funktionalität), Auswechslungen (auch im Rahmen eines Services), Systemstandortänderungen an eine andere geographische Adresse, Anbauten, Einbauten, Verbindung des jeweiligen Systems mit anderen Geräten, EDV-Anlagen oder Netzwerken und sonstige Änderungen des jeweiligen in den Angeboten definierten Systems sind ausschließlich nach vorangehender schriftlicher Zustimmung von CANCOM zulässig. Davon ausgenommen sind Anpassungen, die für die Nutzung des Vertragsgegenstandes erforderlich sind, wie z.B. das Einrichten eines neuen Nutzerprofils, eines Mailkontos, dem Installieren von Applikationssoftware usw. Für sämtliche Erweiterungen, Upgrades, Auswechslungen und sonstige Änderungen des vertragsgegenständlichen Systems gelten die vereinbarten Vertragsbedingungen.

Die Nutzungsdauer für jedes System ist in den Systemdetails festgelegt. Add-on-Systeme, eine Hardware- und/oder Softwareeinheit, die hinzugefügt werden kann, um ihre Fähigkeiten zu erweitern, und/oder Systemkomponenten sind entsprechend der Beschreibung im Angebot coterminous (d.h. gleichlaufend zur Laufzeit) oder non-coterminous (d.h. abweichend von der Laufzeit) in Bezug auf das ursprüngliche System.

7.3 Bei Verkleinerungen des jeweiligen Systems gilt für die Ansprüche von CANCOM jedenfalls Punkt 1.4 dieser Bedingungen samt den in den jeweiligen Angeboten vereinbarten Bedingungen.

7.4 Die Vertragsgegenstände bleiben dauerhaft Eigentum von Pure Storage, wobei dem Kunden lediglich ein Nutzungsrecht eingeräumt wird. Der Kunde muss die Interessen von Pure Storage an den Vertragsgegenständen schützen.

7.5 Nicht im Leistungsumfang enthaltene Leistungen sind in den Evergreen/One Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

8. Abnahmeverzug

8.1 Verzögern sich die Installationsservices aus einem Grund, den CANCOM nicht zu vertreten hat (Annahmeverzug), stellt CANCOM dem Kunden die Verzugsgebühr monatlich rückwirkend ab dem 31. Tag nach Bereitstellung des Systems in Rechnung.

9. Software / Immaterialgüterrechte

9.1 Der Kunde erhält mit Bezahlung der in den jeweiligen Angeboten vereinbarten Entgelte das nicht übertragbare Recht zur Benützung der überlassenen Software in maschinenlesbarer Form für die in den jeweiligen Angeboten angegebenen Einheiten. Der Kunde ist nicht berechtigt, die überlassene Software oder Teile der überlassenen Software in gedruckter oder anderer nichtmaschinenlesbarer Form zu vervielfältigen und/oder die überlassene Software in der Art einzusetzen, dass Dritten das Benutzen der jeweiligen Software, gleich auf welchem technischen Weg, gestattet wird oder die jeweilige Software für oder durch Dritte benutzt wird.

9.2 Das Nutzungsrecht gilt nur für die jeweils letzte, dem Kunden zur Verfügung gestellte Version der jeweiligen Software. Das Nutzungsrecht an vorherigen Versionen erlischt sechs Monate nach zur Verfügung Stellung einer neuen Version.

9.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die jeweilige Software auch nur teilweise rückumzuwandeln (dekompilieren).

9.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, unter Nutzung von jeweiliger Software als Vorlage, ähnliche zu entwickeln. CANCOM ist durch diesen Evergreen/One Vertrag nicht gehindert, Komponenten zu entwickeln und Dritten zur Nutzung zu überlassen, die den für den Kunden entwickelten bzw. gelieferten ähnlich sind.

9.5 CANCOM schuldet dem Kunden ausschließlich jene Softwareversionen, die zum Zeitpunkt der Überlassung die aktuelle Softwareversion darstellt. CANCOM ist nicht verpflichtet die überlassene Software auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten. So der Kunde einen Anspruch auf eine Aktualisierung der Software begehrt, bedarf es des Abschlusses eines geeigneten Servicelevels.

9.6 Kennzeichnungen der jeweiligen Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder Ähnliches, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

9.7 An allen für die Vertragserfüllung relevanten Unterlagen und Vorgaben des Kunden erwirbt CANCOM eine nicht exklusive, sachlich und örtlich unbeschränkte Werknutzungsbewilligung.

9.8 Im Falle von wesentlichen Verstößen des Kunden gegen die Bedingungen dieses Evergreen/One Vertrages oder gegen die Bedingungen der Angebote ist CANCOM berechtigt, die Nutzungsrechte des Kunden an der jeweiligen Software vorzeitig aufzulösen. In diesem Fall hat der Kunde alle Kopien

der Software zu löschen, alle Datenträger und Unterlagen zurückzugeben und schriftlich die Beendigung der Nutzung zu erklären.

10. Datensicherung / Providerstörungen / Netzausfälle

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, selbst Maßnahmen zur Datensicherheit (regelmäßige Datensicherung, Datenspeicherung vor der Erbringung von Serviceleistungen, Passwortschutz, Zugangsbeschränkungen, Firewalls, etc.) einzurichten. Er hat alle im Zusammenhang mit dem überlassenen Softwaresystem verwendeten oder erzielten Daten jederzeit in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereitzuhalten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen. Diesbezügliche Haftungen von CANCOM werden ausgeschlossen. Bei nicht vorgenommener Datensicherung hat der Kunde CANCOM jeden erforderlichen Mehraufwand zu ersetzen. CANCOM steht nicht für die Wiederbeschaffung von Daten ein.

10.2 Für durch den Provider verursachte Störungen wird jegliche Haftung von CANCOM ausgeschlossen.

10.3 Netzausfälle, Servicearbeiten, Störungen oder sonstige unvermeidbare und von CANCOM nicht zu vertretende Ereignisse können zu unvermeidbaren Unterbrechungen bei der Erbringung der Dienste führen. CANCOM übernimmt keine Gewähr dafür, dass das Service ohne Unterbrechung zugänglich ist und dass die gewünschte Verbindung immer hergestellt werden kann. Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen der Benutzung erforderlich ist, ist CANCOM berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen. Ein ununterbrochener Betrieb kann nicht garantiert werden und ist nicht geschuldet. CANCOM wird sich jedoch bemühen, Störungen und Unterbrechungen so rasch wie technisch und wirtschaftlich möglich zu beheben. Kurzfristige Netzausfälle, Servicearbeiten oder Störungen berechtigen den Kunden nicht zur Zahlungsminderung. Für einen Netzausfall oder sonstige Umstände, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von CANCOM liegen, wird generell eine Haftung seitens CANCOM ausgeschlossen.

10.4 Wird CANCOM zu einer Störungsbehebung gerufen und festgestellt, dass entweder keine Störung bei der Bereitstellung des Systems oder von Leistungen von CANCOM vorliegt oder die Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde CANCOM den entstandenen Aufwand zu ersetzen.

Sofern anwendbar gelten die Gewährleistungsbestimmungen der Evergreen/One Bedingungen in der gültigen Fassung.

11. Haftung / Überlassung an Dritte / Übertragbarkeit der Rechte (Pflichten) von CANCOM

11.1 Der Kunde haftet ab Anlieferung (Übergang der Gefahr) für den Verlust und/oder die Beschädigung des jeweiligen Vertragsgegenstandes sowie für alle daraus resultierenden Folgeschäden; dies ohne Rücksicht auf die Ursachen und auch bei höherer Gewalt (z.B. direkter oder indirekter Blitzschlag).

11.2 Der Kunde darf das jeweilige System oder Teile davon ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CANCOM Dritten nicht überlassen.

11.3 Der Kunde verpflichtet sich, an dem vertragsgegenständlichen System keine Serviceleistungen oder Störungs- / Schadensbehebungen durch Dritte durchführen zu lassen, es sei den CANCOM stimmt dem ausdrücklich schriftlich zu.

11.4 CANCOM oder dessen Erfüllungsgehilfen bzw. Subauftragnehmer haften für zu vertretende Personen- und Sachschäden nur, soweit gesetzliche Bestimmungen, z.B. wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, oder Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, zwingend eine vertraglich nicht ausschließbare Haftung vorsehen. Im Übrigen wird jegliche Haftung von CANCOM ausgeschlossen, wie insbesondere die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für Ansprüche aus Betriebsunterbrechung, Daten- und/oder Informationsverlusten, Ausfall des Systems und/oder Systemkomponenten. Softwareschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Folge- und Vermögensschäden und von Schäden aus Ansprüchen Dritter – auch aus dem Titel der Produkthaftung – gegen den Kunden. Die Beweislastumkehr für grobe Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

11.5 Bei Nichteinhaltung allfälliger Benutzungsbedingungen laut Bedienungsanleitung, Dokumentation oder behördlicher Zulassungsbedingungen ist jegliche Haftung, insbesondere jeder Schadenersatz, ausgeschlossen. Der Nachweis der Einhaltung der allfälligen Benutzungsbedingungen obliegt dem Kunden.

11.6 In jedem Fall ist ein Schadenersatzanspruch des Kunden der Höhe nach mit dem einfachen Auftragswert beschränkt, wobei der Auftragswert das durchschnittliche Jahres-Entgelt des jeweilig betroffenen Systems ist.

11.7 Schadenersatzforderungen verjähren zwölf Monate nach dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von Schaden und Schädiger Kenntnis hatte.

11.8 Neben der Übertragungsrechte gemäß Punkt 5.12 ist CANCOM berechtigt, ihre Rechte und/oder Pflichten aus diesem Evergreen/One Vertrag und den Angeboten auf CANCOM Rental Services GmbH oder auf Dritte ohne weitere Zustimmung des Kunden zu übertragen. CANCOM haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl des Dritten. Ferner ist CANCOM berechtigt, ohne Mitteilung an den Kunden oder Zustimmung von dem Kunden Dritten jegliche Form von Belastungen an den Vertragsgegenständen, diesem Evergreen/One Vertrag und Angeboten einzuräumen. CANCOM ist ebenso berechtigt das Rechnungssinkasso zur Gänze oder teilweise auf diese Dritte zu übertragen.

12. Geheimhaltung

12.1 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche technischen und geschäftlichen Unterlagen (z.B. Datenträger, Zeichnungen, Dokumente, Messergebnisse, Muster) sowie jede Art von technischen Mitteilungen, Kenntnissen, Erfahrungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag Dritten gegenüber streng vertraulich zu behandeln.

12.2 CANCOM wird die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) einhalten und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen treffen. Soweit der Kunde Daten an CANCOM weitergibt, hat er in ausschließlicher eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche erforderlichen Zustimmungen Dritter zur Datenweitergabe an CANCOM vorliegen. Hinsichtlich sämtlicher diesbezüglicher Ansprüche hält der Kunde CANCOM schad- und klaglos. Ergänzend gelten die Regelungen der Evergreen/One Bedingungen ([EVERGREEN//ONE TERMS OF USE | Pure Storage](#)) und [Pure Storage End User Agreement | Pure Storage](#), welche unter [Zusätzliche Informationen zu Services \(cancom.at\)](#) jederzeit abrufbar sind.

12.3 CANCOM ist berechtigt, Inhalt und Abschluss dieses Vertrages in Referenzlisten zu verwerten.

13. Allgemeine Bestimmungen / Steuern / Gebühren / Gerichtsstand

13.1 CANCOM verpflichtet sich im Rahmen dieses Vertrages ausschließlich zur Erbringung der in diesem Vertrag, in den Angeboten und in den Anlagen zu diesem Evergreen/One Vertrag und Angeboten näher definierten Leistungen. Der Inhalt der vertraglichen Serviceleistungen ergibt sich aus dem, auf den jeweiligen Scheinen angeführten Vertrags- Angebot der CANCOM, welches diesbezüglich samt allen Anlagen und Vertragsbedingungen einen integrierenden Bestandteil auch dieses Vertrages bilden. Im Falle von Serviceleistungen, die von CANCOM erbracht werden, gehen die Vertragsbedingungen des Angebotes der CANCOM vor, mit Ausnahme der Regelungen über die Entrichtung der Entgelte sowie der Kündigungsbestimmungen. Diese werden primär durch diesen Evergreen/One Vertrag sowie ergänzenden Angebote bestimmt.

13.2 Die vom Evergreen/One Vertrag umfassten Leistungen entsprechen den Beschreibungen in den Angeboten und Anlagen. Darüber hinausgehende Eigenschaften der Leistungen schuldet CANCOM nicht. Eigenschaftszusagen bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von CANCOM.

13.3 Rechtliche Bedingungen und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auf diese Vertragsverhältnisse keine Anwendung und werden einvernehmlich ausgeschlossen.

13.4 Dem Kunden sind die wesentlichen Funktions-, Leistungs- und Dienstleistungsmerkmale der von diesem Evergreen/One Vertrag umfassten Leistungen bekannt. Abweichende Vorgaben des Kunden bedürfen der Schriftform.

13.5 In Verkaufsunterlagen, Katalogen, Prospekten, etc. enthaltene Angaben, insbesondere Normen, Maß- und Leistungsangaben, sind ausschließlich dann maßgeblich, wenn in diesem Evergreen/One Vertrag und seinen Anlagen oder in den Angeboten ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde; im Übrigen sind diese unverbindlich.

13.6 Dieser Evergreen/One Vertrag und seine integrierenden Anlagen und die Angebote enthalten die vollständigen Abmachungen der Parteien. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Evergreen/One Vertrages sowie sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden und

zukünftig abzuschließende Angebote sowie Erklärungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.7 Es gelten jedenfalls das jeweilige Angebot der CANCOM, sofern anwendbar, die Allgemeinen Lieferbedingungen CANCOM, die Softwarebedingungen CANCOM, die Servicevertragsbedingungen CANCOM, alle abrufbar unter <https://www.cancom.at/agb> in der jeweils gültigen Fassung, die Lizenz- und Softwarebedingungen der jeweiligen Softwarelieferanten, die Listenpreise und Verrechnungssätze des Kundendienstes von CANCOM, die Anlagen zu diesem Vertrag, dies in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Bedingungen der jeweilig unterfertigten Angebote, soweit diese nicht im Widerspruch mit diesen Vertragsbedingungen stehen.

13.8 Der Kunde ist verpflichtet, CANCOM alle mit der Verfolgung ihrer Ansprüche zusammenhängende Aufwendungen (jedenfalls Mahn-, Inkassospesen, Anwaltskosten, Gebühren) bei sämtlichen Vertragsverletzungen, wie insbesondere Zahlungsverzug, Kündigung des Evergreen/One Vertrages oder einzelner Angebote, einvernehmlicher Beendigung oder wenn die Demontage des jeweiligen Systems auf vom Kunden zu vertretende Gründe zurückzuführen ist, zu ersetzen.

13.9 Sämtliche Forderungen aus dem Evergreen/One Vertrag und den Angeboten sind unverzüglich zur Zahlung fällig. Bei Verzug werden 1% Zinsen pro Monat. verrechnet; mindestens jedoch die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

13.10 Eine Aufrechnung gegen Forderungen von CANCOM mit Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen.

13.11 Der Kunde trägt sämtliche Steuern und Gebühren, wie die Rechtsgeschäftsgebühr samt allfälliger Erhöhung sowie die Stempelgebühr, im Zusammenhang mit diesem Evergreen/One Vertrag, den Angeboten und/oder Ergänzungen.

13.12 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht als vereinbart. Erfüllungsort ist Wien. Für alle Streitigkeiten aus diesem Evergreen/One Vertrag und den Angeboten wird je nach Streitwert die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien oder des Handelsgerichtes Wien vereinbart.

13.13 Der Kunde hat CANCOM vor Abschluss des Evergreen/One Vertrages oder vor Abschluss von Angeboten aufzuklären, wenn die in Anspruch genommenen Leistungen nicht für den Betrieb seines Unternehmens erfolgen; andernfalls anerkennt der Kunde, dass der Abschluss dieses Evergreen/One Vertrages und der Angebote zum Betrieb seines Unternehmens gehört und er Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

13.14 Der Kunde hat CANCOM Änderungen seines Namens oder seiner Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer, seiner Zahlstelle etc. jeweilig unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

13.15 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Evergreen/One Vertrages oder der Angebote ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Fall einer Lücke.